

zur Erleichterung der Letzteren die Usance des Uebertrags von $\frac{1}{2}$ des Saldo zur Michaelis-Messe erwirkte. Später entstanden die Fabrik- und Speculations-Verlagshändler, Taschen- und Vier-Groschen-Ausgaben, das Spalten größerer Werke in portionsweise Lieferungen, Baarzahlungen u. s. w.

Alle diese Umänderungen liegen in der Erfahrung des Unterzeichneten, der ihrer noch viel mehrere nachzuweisen vermag: jede derselben ging von Einzelnen und der Minorität aus und erwarb sich nach und nach die Zustimmung der Majorität; diejenigen, welche nicht nachgeben und mitgehen wollten, erhoben Wehklagen und prophezeiten den Untergang des Geschäfts, bis auch sie sich ins Neue einlebten und getrost fort-handelten.

Jede der erwähnten neuen Geschäftsarten entsprang nicht aus Willkür, sondern aus der Entwicklung der Literatur zu größerem Umschwung und aus besserer Kenntniß kaufmännischer Verfahrensarten bei unsern Geschäftsgenossen.

Sind wir nun jetzt auf dem Gipfel des Umschwungs unserer Literatur, um zu sagen: so weit und nicht weiter?

Können wir jetzt, wo im Vaterlande die Zollschranken gewichen sind und die Verbindungen der deutschen Staaten durch Bahnen und Eile erst recht enge werden, über den bevorstehenden kaufmännischen Geschäftsgang eine richtige Voraussicht haben?

Ist es jetzt an der Zeit, die bei uns eben waltenden Usancen festzuhalten und durch ein Satzungsbuch für länger oder gar für immer gesetzlich bindende Regeln zu geben? Wer wird sich in Bewahrung und Benutzung seines Eigenthums durch ein Satzungsbuch binden und hemmen lassen?

Der Unterzeichnete befolgt die Usance des Uebertrags von $\frac{1}{2}$ des Saldo zur Zahlung in der Michaelis-Messe, ja im Falle der Noth bewilligt er dem Ordentlichen und Redlichen größere Nachsicht — aber auch, da wo er Mißtrauen hat, thut er es nicht, beschränkt den Credit; daran kann keine Usance ihn hindern, auch wenn sie durch Beschluß des Vereins gesetzlich bindend geworden wäre.

Die Aufforderung in No. 6. des Börsenblattes enthält zwei rein aus der Technik unsers Geschäfts hervorgegangene Fragen und vielleicht haben diese den Berichterstatter in der allgemeinen Zeitung veranlaßt, die Verhältnisse zwischen Verlags- und Sortimentshändler zu berühren oder vielmehr zu provociren, welches besser gewesen wäre zu unterlassen, da sie ganz eigentlich nur in unsern innern Haushalt gehören.

Diese Fragen beantwortet Unterzeichneter gern, da sie von einem Sortimentshändler aufgeworfen sind und derselbe allein einen solchen als eigentlichen Kollegen betrachtet; — Verlegen kann Jeder, jeden Standes, wenn er Capital auf Gewinn und Verlust anlegen, damit spielen will. — —

Erste Frage:

Ist der Sortimentshändler gegen den Verleger verpflichtet, die Fortsetzung von einem Buche, welches in Lieferungen erscheint, und wovon jede Lieferung einzeln berechnet wird, in derselben Anzahl zu nehmen, in welcher er die erste Lieferung empfangen hat, wenn darüber nicht vorher ausdrückliche Bedingungen vom Verleger gemacht sind?

Nein — denn der Sortimentshändler ist nicht im Stande, den Käufer der ersten Lieferung zur Abnahme der folgenden zu

zwingen — und — soll er diese etwa Gestorbenen oder Verarmten nachwerfen? Ist er auf die Bedingung des Verlegers zum Behalten eingegangen, so muß er freilich nun erfüllen, was er thörichterweise zugestanden hat.

Zweite Frage:

Ist der Sortimentshändler verpflichtet, einem Remissions-Gesuche um ihm eingesendete Novitäten außer der Zeit unbedingt Folge zu leisten, und ist der Verleger berechtigt, in der Ostermesse alle Remittenden von solcher Handlung, die er früher um Remission ersucht hat, zurückzuweisen? — —

Der Verleger bittet um Zurücksendung, weil er aus Mangel an Exemplaren in Verlegenheit ist; — sollte der Sortimentshändler nicht die Gefälligkeit haben wollen, diese Bitte zu erfüllen? oder aber, wenn ihm später von Kunden noch ein Exemplar zurückgegeben wird, dieses der Verleger nicht noch von ihm zurücknehmen wollen? Wie kann man rechten mögen bei so kleinen Vorfällen, und wie wird ein Satzungsbuch dabei aushelfen können?

Bedenken wir doch, daß unser so sehr ins Detail gehendes Geschäft nur zufriedenstellend und gewinngebend sein kann, wenn durch gegenseitige Gefälligkeit einer dem Andern forthat.

Wahr ist's, der Sortimentshändler einzeln hängt viel von den Verlegern ab, da er keinen derselben entbehren kann, wiederum aber der Verleger von der Gesamtheit der Sortimentshändler.

Der Verleger, der unbillig in seinen Bedingungen, hart in Zahlungsverhältnissen, ungefällig in einzelnen Fällen, abstoßend in seinem Benehmen gegen die Sortimentshändler ist, wird bald erfahren und fühlen, in wie nachtheilige Stellung er sich gebracht hat.

Der Unterzeichnete, seit zehn Jahren Verleger, gesteht gern, daß er einen Theil des guten Fortgangs, welchen sein Verlag genießt, dem freundlichen Verhältnisse, in welchem er mit seinen Sortimentshandel-Collegen zu stehen das Glück hat, verdankt. Allgemeine Principien wendet er nicht an, sondern behandelt jede Handlung, je nachdem sie sich stellt: ist sie unthätig, unordentlich, tritt sie mit anmaßlichen Forderungen auf, so wird ihr nicht die Aufmerksamkeit und Zuorkommenheit gewährt, wie den bessern. Jedoch eine Usance gilt mir als bindende Regel: Abschluß bis Ende Juni jedes Jahres.

Gewiß ist eine Discussion im Börsenblatt über die buchhändlerischen Usancen zu wünschen und das Anerbieten des Herrn Enslin, eine Sammlung derselben herzustellen, höchst dankenswerth: dadurch wird in gegenseitiger Verständigung größere Klarheit in unsern Geschäftsgang kommen, auch irrige Ansichten über die Natur und Art unseres Vereins werden dadurch berichtigt werden.

Unser Handel ist ein freier, unsere Börse keine In-nungs-Halle, unser Verein kein gesetzgebendes richterliches Institut, sondern ein berathendes zur Bewahrung der Ordnung; — die Hauptkraft unsers Vereins ist die moralische. In ihm zu sein, sei Ehre. — Zwar kann nicht untersucht werden, wer derselben werth ist, aber eine Scheu, durch öffentliche unwürdige Handlungen sich dieser Ehre verlustig zu machen, wird eintreten und ist bereits da. Damit